

## Vorlage

**der Oberösterreichischen Landesregierung  
betreffend die Erstreckung des Bezuschussungszeitraums  
der Kosten der Beschaffung von Erdgasbussen sowie der Bezuschussung der damit  
einhergehenden Fremdfinanzierungskosten**

[GVöV-430000/62-2011]

Die Linz AG beabsichtigt im Zeitraum von 6 Jahren, beginnend 2007, die gesamte Busflotte zu erneuern. Das Land Oberösterreich verpflichtete sich gegenüber der Linz AG, die Anschaffungskosten zu 20 % zu bezuschussen.

Mit Beschluss vom 7.12.2006 ([Beilage 1056/2006](#)) genehmigte der Oö. Landtag diese Bezuschussung. Der Zuschuss an die Linz AG soll demnach bis zu insgesamt 6.743.960 Euro betragen und ursprünglich in 6 gleich hohen Jahresraten ab dem Jahr 2008 geleistet werden.

Bisher wurden 1.773.993 Euro geleistet. Für den Rest von 4.969.967 Euro soll der Zeitraum der Mittelhingabe bis zum Jahr 2019 erstreckt werden. Dadurch ergeben sich 9 Jahresraten in Höhe von 552.218,56 Euro. Die bestehenden Vereinbarungen mit der Linz AG sind entsprechend anzupassen.

Für die sich zwischen den ursprünglichen und den neuen Jahresraten ergebende Differenz kann die Linz AG eine Zwischenfinanzierung aufnehmen, die durch die Zuschüsse wieder aufgesaugt wird. Die daraus resultierenden Zinskosten sollen vom Land laufend abgedeckt und mit der letzten Jahresrate abgerechnet werden. Auf Basis eines kalkulatorischen Zinssatzes von 3,5 % p.a. ergibt sich aus dem Zuschuss und den Zwischenfinanzierungskosten eine konstante Annuität von rund 632.000 Euro p.a. Die Aufnahme der Zwischenfinanzierung ist mit dem Land Oberösterreich abzustimmen.

Durch die Verlängerung des Zeitraums der Mehrjahresverpflichtung in Verbindung mit der Übernahme von Zwischenfinanzierungskosten ist gemäß § 26 Abs. 8 der Haushaltsordnung des Landes Oberösterreich eine Genehmigung der neuen Regelung durch den Oö. Landtag erforderlich.

Auf Grund der Dringlichkeit der Angelegenheit, insbesondere angesichts der sehr umfangreich durchzuführenden Vertragserstellungen und -anpassungen, wird dem Oö. Landtag vorgeschlagen,

gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 davon abzusehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

**Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oberösterreichische Landtag möge beschließen:**

- 1. Der in der Vorlage der Oö. Landesregierung enthaltene Bericht wird zur Kenntnis genommen.**
- 2. Gemäß § 25 Abs. 5 der Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 wird wegen der Dringlichkeit davon abgesehen, diese Regierungsvorlage einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.**
- 3. Die im Bericht dargestellte Erstreckung des Zeitraums für die Bezuschussung der Kosten der Anschaffung von Ergasbussen sowie die Bezuschussung der damit einhergehenden Fremdfinanzierungskosten bis 30.12.2019 wird genehmigt.**

**Subbeilage**

Linz, am 4. Juli 2011  
Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Kepplinger**  
Landesrat

## Nachtragsvereinbarung

zum

### Förderungsübereinkommen

abgeschlossen zwischen dem Land Oberösterreich und der Linz AG für Energie, Telekommunikation, Verkehr und Kommunale Dienste (kurz: "Linz AG" genannt), Wiener Straße 151, 4021 Linz, betreffend finanzieller Beteiligung des Landes Oberösterreich an den Kosten für die Anschaffung von insgesamt 25 gasbetriebenen Solo- und insgesamt 61 gasbetriebenen Gelenkniederflurbussen im Stadtgebiet von Linz vom 21.12.2006 (im Folgenden kurz "Förderungsübereinkommen")

wie folgt:

Z. 6 des Förderungsübereinkommens sieht vor, dass das Land Oberösterreich **20% der Anschaffungskosten**, das sind bis zu insgesamt **6.743.960 Euro**, bezuschusst. Der Zuschuss sollte beginnend ab dem Jahr 2008 in 6 gleich hohen Jahresraten an die Linz AG geleistet werden.

Aufgrund der beabsichtigten Erstreckung des Bezuschussungszeitraumes bis zum Jahr 2019 wird die Z. 6 des Förderungsübereinkommens wie folgt geändert:

Die bisher seitens des Landes Oberösterreich bereits geleisteten Teilbeträge werden dem Gesamtzuschuss in Anrechnung gebracht. Der Rest wird bis 2019 in jährlich gleich hohen Teilbeträgen, d.s. 552.218,56 Euro, zum 30.12. des jeweiligen Jahres an die Linz AG geleistet.

Die Linz AG kann die sich aus der Erstreckung des Bezuschussungszeitraumes gegenüber den ursprünglichen Zuschüssen ergebenden Differenzbeträge mittels eines gesonderten Bankkredites zwischen finanzieren. Die Aufnahme der Beträge muss mit den Zuschüssen zeitlich korrelieren. Nach Erreichen des ursprünglich vorgesehenen Zuschusszeitraumes (31.12.2013) sind die Zuschüsse unmittelbar zur Verminderung der Zwischenfinanzierung einzusetzen. Die aufgelaufenen Zwischenfinanzierungskosten werden der Linz AG vom Land Oberösterreich laufend in der Form ersetzt, dass auf Basis eines kalkulatorischen Zinssatz von 3,5 % p.a. die konstante Annuität ermittelt wird, um den gesonderten Bankkredit bis zum Ende der verlängerten Rückzahlungsperiode vollständig zu tilgen. Die tatsächliche Zinsbelastung aus dem gesonderten Bankkredit wird auf Basis der vereinbarten Zinsindikation mit der letzten Zahlung ermittelt und abgerechnet.

Der Abschluss des Zwischenkredites ist mit dem Land Oberösterreich abzustimmen. Im Übrigen bleibt das Förderungsübereinkommen unverändert bestehen.

Linz .....

Für das Land Oberösterreich:

Für die Linz AG:

.....

.....

Landeshauptmann Dr. Pühringer

Der Vorstand

.....

Landesrat Dr. Kepplinger